

**L2.41.Oef. Öffentliche Anlagen und Spielplätze**

**71490**

**Ahndung von Litteringvergehen und Spucken**

Beantwortung Postulat

Martin Romer, Mitglied des Gemeinderates, und 7 Mitunterzeichnende haben am 16. April 2007 folgendes Postulat eingereicht:

*"Wir bitten den Stadtrat, durch Änderung der Bussenverordnung die Voraussetzungen zu schaffen, Litteringvergehen und Spucken auf öffentlichem Grund nachhaltig zu ahnden.*

*Begründung*

*Hauptgründe für die zunehmenden Abfallberge im öffentlichen Bereich sind die zunehmende Gleichgültigkeit im Umgang mit öffentlichem Eigentum. Schlechte Integration und damit verbunden mangelhafte soziale Kontrolle sowie die veränderten Konsumgewohnheiten der Bevölkerung leisten ebenso ihren unschönen Beitrag. Die Folgen des Litterings äussern sich in beachtlichen Kosten für die Kommunen. Reinigung, Entsorgung, Verfolgung von Verursachern, Präventionskampagnen, Informationsanlässe und Schulungsseminare sind kostenintensive Budgetposten für die Gemeinden. Eine grosse Belastung für die Umwelt, welche überdies zunehmend die Verslumung fördert. Dies gilt sinngemäss auch für das Spucken von Menschen.*

*Rund ein Drittel der Schweizer Gemeinden sehen diesen bedenklichen Umgang auf öffentlichem Grund als Problem an. Einige davon haben nun reagiert mit einer Erweiterung der Bussenverordnung (jüngst z.B. die Gemeinde Wallisellen).*

*Die FDP-Fraktion ist sich bewusst, dass das Umsetzen einer Bussenverordnung und vor allem das Durchsetzen der Ordnung auf öffentlichen Grund sehr intensive, hartnäckige Bemühungen erfordern. Allerdings sind wir der Meinung, dass die Verursacher der Verschandelung des öffentlichen Grundes zur Kasse gebeten werden müssen. Entweder zeigt die Exempelstatuierung den erwünschten Erfolg, oder die Verursacher bezahlen wenigstens einen Anteil an die Kosten, welche der Kommune durch ihr Verhalten entstehen."*

Mitunterzeichnende:

Werner Hogg  
Waldemar Köhli  
Marcel Giger

Ueli Bayer  
Christa Maag

Elisabeth Müller  
Patrik Knecht

Der Gemeinderat hat das Postulat am 24. Mai 2007 an den Stadtrat überwiesen, der dazu wie folgt Bericht erstattet:

Littering ist ein aus dem Englischen stammender Begriff, der das achtlose Wegwerfen und Liegenlassen von Abfall bezeichnet.

Eine europaweite Studie aus dem Jahr 2003 zeigte auf, dass in den Städten Zigarettenstummel (58,3 %) die am meisten weg geworfenen Gegenstände sind. An zweiter Stelle folgen Kunststoffe (11,6 %), danach organische Abfälle (9,8 %), Papier und Karton (8,8 %), Glas (7,3 %), Verpackungen (5,8 %) und schliesslich Metall (3,9 %). Die Studie mass das Littering anhand der Anzahl der

Sitzung vom 19. November 2007

weggeworfenen Objekte. Eine Basler Studie aus dem Jahr 2004, welche die Gegenstände nach mehreren Parametern (Anzahl, Volumen, Gewicht, Material) erfasste, sieht Einwegverpackungen (Getränkegebinde und Fastfood-Verpackungen) mit einem Anteil von rund 52 % als Hauptproblem.

Littering kommt sowohl in der Stadt als auch in ländlichen Gegenden vor, macht sich aber vor allem als urbanes Phänomen bemerkbar. Davon betroffen sind primär öffentliche Strassen, Plätze und Parks sowie öffentliche Anlässe. Als Gegenmassnahmen finden Aufklärungskampagnen und regelmässige Reinigungen statt; auch ein vergrössertes Angebot an Abfallbehältern hilft, das Problem zu entschärfen.

Der Stadtrat hat am 18. Juni 2001 die Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren (GOBV) erlassen. Übertretungen von Vorschriften gemeinderechtl. Verordnungen können gemäss Art. 1 GOBV in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen bestraft werden. Die Verordnung ist am 1. Januar 2002 in Kraft getreten.

Gemäss Ziff. 5.3 dieser Verordnung wird das Verunreinigen des öffentlichen Grundes ohne sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen mit einer Busse von Fr. 80.00 bestraft. Die Bestimmung stützt sich auf Art. 40 der Polizeiverordnung vom 31. August 2000. Die gesetzliche Grundlage zur Ahndung von Litteringvergehen und Spucken existiert also bereits. Es entspricht jedoch dem ausdrücklichen Willen des Stadtrates, derartige Vergehen in Zukunft konsequenter zu ahnden.

Das Postulat fällt in den Zuständigkeitsbereich des Stadtrates. Gemäss § 56 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Gemeinderates ist das Postulat mit diesem Bericht erledigt.

## **Der Stadtrat beschliesst:**

Zum Postulat von Martin Romer und sieben Mitunterzeichnenden betreffend der Ahndung von Litteringvergehen und Spucken wird im Sinne der Erwägungen Bericht erstattet.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Mitglieder des Gemeinderates;
- Sekretariat des Gemeinderates;
- Sicherheitsabteilung;
- Gesundheitsabteilung
- Sicherheitsvorstand.

NAMENS DES STADTRATES

Otto Müller  
Stadtpräsident

Hugo Kreyenbühl  
Stadtschreiberin-Stv.

DZ 1119Littering

versandt am: